

Leitfaden für anerkannte Flüchtlinge zur Wohnungssuche

Mit der Fiktionsbescheinigung muss eine eigene Wohnung gesucht werden.

1. Wohnungssuche und Wohnberechtigungsschein

Eigene Wohnungssuche

Anerkannte Flüchtlinge müssen eigenständig bzw. mit dem Wohnungspaten auf dem freien Wohnungsmarkt nach einer eigenen Wohnung suchen. Wer Sozialleistungen bezieht, muss die Richtwerte, die die Landeshauptstadt Dresden bezüglich der Miete vorgibt, berücksichtigen. Die Übernahme der Kautions bzw. von Genossenschaftsanteilen kann beim Jobcenter beantragt werden.

Aktuelle Angemessenheitsrichtwerte stehen im Internet: www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/Merkblatt_KdU.pdf

Wohnungssuche mithilfe des Sozialamtes

Mit einem **Wohnberechtigungsschein** (WBS) bekommen auch anerkannte Flüchtlinge vom **Sozialamt** Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Der WBS muss im Sozialamt, Sachgebiet Wohnungsfürsorge (3. Etage, Wartebereich vor den Zimmern 309-315), beantragt werden.

Neben dem (blauen) WBS-Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- entweder die Fiktionsbescheinigung oder der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) oder der Pass
- der Leistungsbescheid Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. Sozialhilfe (SGB XII) oder das Arbeitseinkommen *und*
- der Dresden-Pass (bzw. 7,50 EUR, die Gebühr für den Wohnberechtigungsschein).

In dem WBS-Antrag können die Kontaktdaten von einem ehrenamtlichen Wohnungspaten angegeben werden.

Der WBS kann spätestens zwei Wochen nach der Beantragung im Sozialamt abgeholt werden. Am selben Tag wird ein Antrag zur Wohnungsvermittlung ausgestellt. Dieser Antrag muss vor Ort unterschrieben werden und bleibt im Sozialamt.

Danach erhalten anerkannte Flüchtlinge per Post ein konkretes Wohnungsangebot (sogenannter Vermittlungsvorschlag) zugesandt. Dieses Wohnungsangebot erhalten *jedoch* mehrere Personen gleichzeitig. Alle wichtigen Informationen, wie für die Vereinbarung eines Besichtigungstermins sowie das weitere Vorgehen, sind in diesem Brief erläutert.

2. Reservierung der Wohnung und Mietvertrag

Nach der Besichtigung einer Wohnung muss diese Wohnung reserviert werden. Dies geschieht entweder gleich bei der Besichtigung vor Ort oder beim Vermieter (z. B. im VONOVIA

Kundencenter) oder aber per Telefon. Danach erhält der Interessent bzw. erhalten die Interessenten den Mietvertrag vom Vermieter zugeschickt.

3. Angemessenheit der Wohnung und Notwendigkeit des Umzuges

Das konkrete Wohnungsangebot bzw. der noch nicht unterschriebene Mietvertrag muss dem Jobcenter vorgelegt werden. Das Jobcenter prüft das Angebot bzw. den Vertrag und muss bescheinigen, dass die Wohnung nicht zu teuer und der Umzug notwendig ist. Ist das der Fall, übernimmt das Jobcenter auf Antrag die anfallenden Kosten für die Kautions bzw. die Genossenschaftsanteile (in Höhe der Kautions).

In dem Antrag muss auch der Grund für den Umzug aufgeführt werden. Als Begründung reicht die Angabe, dass der Asylantrag anerkannt wurde und deshalb ein Auszug aus der Übergangsunterkunft erfolgen muss.

Benötigt werden dazu folgende Unterlagen:

- das Antragsformular auf Umzug mit Begründung (wird vom Jobcenter ausgehändigt)
- das Wohnungsangebot bzw. der noch nicht unterschriebene Mietvertrag *und*
- den Beendigungsbescheid für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft (wird vom Sozialamt ausgestellt)

4. Mietvertrag und Bestätigung des Wohnungsgebers

Liegen dem anerkannten Flüchtling

- die Fiktionsbescheinigung bzw. der elektronische Aufenthaltstitel
- die Angemessenheitsbescheinigung bzw. Notwendigkeitsbescheinigung *und*
- gegebenenfalls die sogenannte Mietschuldenfreiheitsbestätigung (erhältlich im Sozialamt, Abteilung Unterbringung)

vor, müssen diese mit dem unterschriebenen Mietvertrag an den Vermieter gesandt werden.

Im Gegenzug erhält der anerkannte Flüchtling den vom Vermieter unterschriebenen Mietvertrag zurück.

Zusätzlich wird eine Wohnungsgeberbestätigung ausgehändigt. Hat diese noch keine Unterschrift, darf diese Bestätigung gegebenenfalls durch die Hausverwalter bei der Schlüsselübergabe unterschrieben werden. Die Wohnungsgeberbestätigung wird für die Anmeldung der Wohnung in der Meldebehörde benötigt.



5. Übernahme der Kautions- bzw. Genossenschaftsanteile und Erstausrüstung

Mit dem unterschriebenen Mietvertrag müssen zeitnah beim Jobcenter die Übernahme der Kautions- bzw. der Genossenschaftsanteile und der Umzugskosten sowie die Erstausrüstung für die Wohnung beantragt werden. Dafür sind folgende Unterlagen notwendig:

- der unterschriebene Mietvertrag
- der Antrag auf Übernahme der Kautions
- die Angemessenheits- u. Notwendigkeitsbescheinigung
- der Antrag auf Übernahme der Umzugskosten
- der Antrag auf Erstausrüstung für die Wohnung (detaillierte Auflistung der benötigten Möbel)
- die Anlage VM – Vermögen inklusive der Kontoauszüge der letzten drei Monate (wenn vorhanden)
- die Anlage VÄM – Veränderungsmitteilung *und*
- die Anlage KDU – Kosten der Unterkunft

6. Möbel/Erstausrüstung

Mit der Bewilligung der Erstausrüstung werden Geld- und Sachleistungen ausgegeben.

Alle Quittungen für Käufe müssen aufgehoben werden (diese werden gegebenenfalls nachträglich vom Jobcenter angefordert).

Sachleistungen können innerhalb von vier Wochen beim Sozialen Möbeldienst [SUFW, Senftenberger Straße 38, Tel.: (03 51) 2 72 72 24, montags bis freitags 9-18 Uhr] angefordert werden. Sperrige Sachen können angeliefert werden. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes die benötigte Ausstattung nicht vorrätig sein, können stattdessen, gegen Bescheinigung vom SUFW, weitere Geldleistungen beim Jobcenter beantragt werden.

Mit Gewährung der Erstausrüstung endet in der Regel die Übernahme doppelter Mietzahlungen (Übergangsunterkunft und eigene Wohnung) zum nächsten Monatsanfang. Kosten für die Übergangsunterkunft müssen dann selber bezahlt werden.

7. Schlüsselübergabe und Protokoll der Wohnungsübergabe

Der Termin für die Schlüsselübergabe wird individuell, zwischen Mieter und Vermieter, vereinbart. Zu diesem Termin sollte ein Wohnungsübergabeprotokoll erstellt werden. In diesem Protokoll werden der aktuelle Zustand der Wohnung erfasst sowie alle Schäden und Mängel in der Wohnung aufgelistet. Außerdem werden die Zählerstände von Heizung, Wasser und Strom aufgeschrieben. Falls der Briefkasten und/oder die Klingel noch nicht ordnungsgemäß beschriftet sind, sollte der Vermieter bei der Schlüsselübergabe darauf hingewiesen werden, um dies schnellstmöglich nachzuholen.

8. Was ist nach dem Umzug zu tun?

Der neue Wohnsitz muss innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Mietverhältnisses bei der Meldebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt in einem beliebigen Bürgerbüro der Stadt.

Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- die Wohnungsgeberbestätigung *und*
- die Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltsurlaubnis

Nach der Anmeldung bekommt der anerkannte Flüchtling eine Meldebestätigung. Mit dieser muss bei der Ausländerbehörde die Adresse auf der Fiktionsbescheinigung aktualisiert werden. Außerdem bekommt das Jobcenter jeweils eine Kopie der Meldebescheinigung und der Wohnungsgeberbestätigung.

Nach dem Umzug ist es sinnvoll, der Post einen **Nachsendeauftrag** zu erteilen (Übernahme durch das Jobcenter im Rahmen der Umzugskosten). In der Zeit, in der der Nachsendeauftrag läuft, sollten Ämter, die Bank (Sparkasse) und die Krankenversicherung (AOK) über den Umzug informiert werden. Dafür muss üblicherweise die Meldebestätigung vorgelegt werden.

Arbeitslosengeld II-Empfänger können eine Befreiung des **Rundfunkbeitrages** beantragen. Dafür muss das Antragsformular auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Bestätigung vom Jobcenter über die Befreiung der Gebühren an den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ gesandt werden.

Nach dem Einzug in die neue Wohnung muss möglichst zeitnah **Strom** angemeldet werden. Dabei kann der Stromanbieter frei gewählt werden. Für die Anmeldung werden die Zählernummer und der Zählerstand aus dem Wohnungsübergabeprotokoll benötigt.

Was passiert, wenn anerkannte Flüchtlinge innerhalb der dreimonatigen Frist keine eigene Wohnung gefunden haben?

In dem Fall kann beim Sozialamt, Abteilung Unterbringung, eine Verlängerung für die Übergangsunterkunft beantragt werden. Dafür muss der Brief über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses in der Übergangsunterkunft vorgelegt werden.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
in Zusammenarbeit mit dem
Ökumenischen Informationszentrum
und dem Netzwerk Willkommen in Löbtau

Sozialamt, Abteilung Migration
Telefon: (03 51) 4 88 14 42
Telefax: (03 51) 4 88 14 43
E-Mail: sozialleistungen-auslaender-aussiedler@dresden.de

Redaktion: Clemens Hirschwald, Michaela Schoffer

April 2017

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen